

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Nur selbstgetragene Kinderbetreuungskosten sind absetzbar!

Eltern können für Kinder bis 14 Jahre die Betreuungskosten als Sonderausgaben bei der Steuer absetzen. Zwei Drittel der Kosten, bis höchstens 4.000 Euro im Jahr, werden berücksichtigt. Bezuschusst der Arbeitgeber die Kinderbetreuung und bleibt das steuerfrei, können die Eltern diesen Betrag nicht als Sonderausgaben bei der Steuererklärung absetzen, so der Bundesfinanzhof.

Im konkreten Streitfall zahlten die Eltern für den Kindergarten der Tochter 926 Euro (ohne Verpflegung). 600 Euro übernahm der Arbeitgeber steuerfrei, sodass die Eltern tatsächlich nur 326 Euro der Kosten selbst trugen. Die Eltern vertraten die Auffassung, dass es sich bei den Zuschüssen des Arbeitgebers um steuerfreien Arbeitslohn handele und die gesetzliche Vorschrift zu den Kinderbetreuungskosten keinen Hinweis auf die Anrechnung der Arbeitgeberzuschüsse enthält. Die Richter folgten dem nicht, da nur die Kinderbetreu-

ungskosten bei der Steuer geltend gemacht werden können, die die Eltern tatsächlich wirtschaftlich getragen haben (Az.: III R 30/20).

Damit das Finanzamt die selbstgetragenen Kosten der Kinderbetreuung als Sonderausgaben anerkennt, sollten Kostennachweise und Belege über die bargeldlose Zahlung aufbewahrt werden. Die Unterlagen müssen allerdings nicht mit eingereicht werden, sondern nur auf Nachfrage des Finanzamtes vorgelegt werden.



Unsplash / Engin Akyurt

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Finanzverwaltung erkennt höhere Umzugspauschalen an!



Unsplash / Michal Balog

Wer jobbedingt die Wohnung wechselt, hat gute Chancen, dadurch seine Steuern zu reduzieren. Neben Einzelkosten, etwa für einen Makler, Fahrtkosten oder Kosten für die Spedition ist zusätzlich ein Pauschbetrag für „sonstige Umzugskosten“ abziehbar. Im Juli 2021 hat das Bundesfinanzministerium nun aktuelle Umzugspauschalen veröffentlicht. Das heißt, für Umzüge, die ab dem 1. April 2021 (und 1. April 2022) abgeschlossen werden, gelten jeweils höhere Beträge für die sonstigen Umzugsauslagen. Arbeitnehmer, die jobbedingt

ab dem 1. April 2021 umziehen, können zunächst eine Pauschale von 870 Euro (886 Euro) als Werbungskosten ansetzen. Für jedes weitere Haushaltsmitglied, das mit umzieht, wie etwa Ehepartner, Kinder, Stief- oder Pflegekinder, kann ein Betrag von jeweils 580 Euro (590 Euro) hinzugerechnet werden. Wer umzieht, aber bislang keine eigene Wohnung hatte oder nicht in eine eigene Wohnung zieht, kann bei einem Wohnortwechsel zumindest eine Pauschale von 174 Euro (177 Euro) geltend machen. Benötigen die Kinder Nachhilfeunterricht aufgrund des umzugsbedingten Schulwechsels, können Sie auch diese Kosten steuerlich absetzen. Für Umzüge ab April können Nachhilfekosten für jedes Kind bis zum Höchstbetrag von 1.160 Euro (1.181 Euro) berücksichtigt werden.

Wer aus privaten Gründen Haus oder Wohnung wechselt, kann die Kosten für das Umzugsunternehmen als haushaltsnahe Dienstleistung sowie die vom Profi durchgeführten Reparaturen als Handwerkerleistungen in der Einkommensteuererklärung ansetzen.

AKTUELLER STEUERTIPP

Hausverkauf: Keine Spekulationssteuer auf das Arbeitszimmer

Eigentümer, die ihr selbstgenutztes Wohnhaus oder ihre Eigentumswohnung verkaufen, müssen den Veräußerungsgewinn in der Regel nicht versteuern. Diese Regel gilt auch, wenn sich ein häusliches Arbeitszimmer in der Wohnung befand und dieses in den Vorjahren von der Einkommensteuer abgesetzt wurde. Das hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt. Das häusliche Arbeitszimmer ist demnach Teil des privaten Wohnbereichs und kann daher beim Verkauf nicht separat besteuert werden.

Beurteilt wurde der Fall einer Lehrerin, die einen Raum ihrer Eigentumswohnung als häusliches Arbeitszimmer nutzte. In ihren Einkommensteuererklärungen setzte sie das Zimmer ab. Nach etwa fünf Jahren verkaufte sie die Wohnung mit Gewinn. Da sie von ihr vor dem Verkauf selbst bewohnt wurde, ist der Verkaufsgewinn grundsätzlich steuerfrei. Für den Gewinn, der anteilig auf das beruflich genutzte Arbeitszimmer entfiel, verlangte das Finanzamt jedoch Einkommensteuer, weil

die zehnjährige Spekulationsfrist für Immobilien noch nicht abgelaufen war. Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung der Verkäuferin: Das Arbeitszimmer sei Teil der Privatwohnung und kann nicht unabhängig von dem Rest der Wohnung verkauft werden. Deshalb müsse keine Aufteilung des Kaufpreises in privat und beruflich vorgenommen werden (Az.: IX R 27/19).

Steuerzahler können von diesem Urteil profitieren. Wenn das Finanzamt den Gewinn aus dem Verkauf einer selbstgenutzten Immobilie anteilig für das Arbeitszimmer versteuert sollte, kann unter Nennung des Aktenzeichens, Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden.



Unsplash / lewek Gnos

AKTUELLES STEUERRECHT

Hoher Steuerzins seit 2014 verfassungswidrig



Unsplash / Ibrahim Boran

Die hohen Steuerzinsen von sechs Prozent im Jahr sind seit 2014 verfassungswidrig, so das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Das gilt für Steuernachzahlungen wie für -erstattungen. Steuerbescheide mit Verzinsungszeiträumen ab 2019 müssen korrigiert werden.

Hintergrund: Das Finanzamt beginnt grundsätzlich 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, Zinsen auf die Steuernachzahlung zu verlangen oder im Fall einer Steuererstattung

Zinsen auf die Rückzahlungssumme zu zahlen (Für die Jahre 2019 und 2020 gilt aufgrund von Corona eine längere zinsfreie Karenzzeit). Und zwar 0,5 Prozent für jeden vollen Monat, also 6 Prozent im Jahr. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Höhe des Zinssatzes seit Januar 2014 verfassungswidrig ist. Allerdings ist das bisherige Recht – also der hohe Steuersatz – für Verzinsungszeiträume, die bis ins Jahr 2018 fallen, weiter anwendbar. Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung für die Zinszeiträume ab Januar 2019 zu treffen. Die Neuregelung ist dann auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden.

Grundsätzlich ist das Urteil für viele Steuerzahler wichtig und hat eine riesige Breitenwirkung. Sämtliche Steuerbescheide ergehen hinsichtlich der Verzinsung seit 2019 vorläufig. Wer zu viel Zinsen zahlt, muss nicht mehr selbst aktiv werden – das Finanzamt wird ohne Aufforderung aktiv.

STEUERTERMINE SEPTEMBER / OKTOBER 2021

- 10.09. (13.09.) Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, ggf. Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
- 27.09. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
- 11.10. (14.10.) Lohn- und Kirchenlohnsteuer, ggf. Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
- 25.10. (27.10.) Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
- 25.10. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
- 31.10. Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Ende der Regelabfrage für die Kirchensteuerabzugsmerkmale

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.